

Russlands Autokratie  
und der Kampf um die Freiheit  
1789 - 1917



# **Russlands Autokratie und der Kampf um Freiheit 1789 – 1917**

**Martin Schneider**

Verlag Traugott Bautz GmbH  
Nordhausen 2016

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://www.dnb.de> abrufbar.

© Verlag Traugott Bautz GmbH  
98734 Nordhausen 2016  
ISBN 978-3-95948-205-9

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Autokratie, Liberalismus und Reaktion</b>	<b>7</b>
1.1	Russlands Autokratie	7
1.2	Russland und der Liberalismus	7
1.3	Wichtige liberale Grundideen	9
<b>2</b>	<b>Russland zur Zeit der Französischen Revolution</b>	<b>13</b>
2.1	Katharina II. (1762 – 1796)	13
2.2	Zäsur: Die Französische Revolution	20
2.3	Die Reaktion Katharinas II. auf die Revolution	24
<b>3</b>	<b>Liberale und reaktionäre Tendenzen</b>	<b>27</b>
3.1	Paul I. (1797 – 1801)	27
3.2	Alexander I. (1801 – 1825)	30
3.3	Nikolaus I. (1825 – 1855)	39
3.4	Alexander II. (1855 – 1881)	51
3.5	Alexander III. (1881 – 1894)	64
3.6	Nikolaus II. (1894 – 1917)	66
<b>4</b>	<b>Vom Zarenreich zum Sozialismus</b>	<b>79</b>
4.1	Wladimir Iljitsch Lenin	79
4.2	Lenins Philosophie	80
4.3	Von Februar bis Oktober 1917	82
4.4	Die Oktoberrevolution und ihre Folgen	83
4.5	Konstituierende Versammlung und Bürgerkrieg	86
4.6	Die „Neue Ökonomische Politik“	89
<b>5</b>	<b>Fazit und Ausblick</b>	<b>91</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>93</b>



# 1 Autokratie, Liberalismus und Revolution

## 1.1 Russlands Autokratie

In ihrer Großen Instruktion des Jahres 1767 argumentierte die russische Zarin Katharina II. (1729 – 1796):

10. Ein weitläufiges Reich setzt eine souveraine Gewalt in derjenigen Person voraus, die dasselbe regiert. [...]
11. Eine andere Regierungsform, es sey welche es wolle, würde für Rußland nicht allein schädlich seyn, sondern auch zuletzt die Ursache seines Umsturzes werden.<sup>1</sup>

Katharina rechtfertigte die autokratische Herrschaft und beinahe unbeschränkte Machtfülle der Zaren – somit auch ihre eigene – mit der Größe des regierten Landes. Eine freie individuelle Selbstbestimmung der Bürger oder eine liberale Gewaltenteilung mussten mit der „souverainen Gewalt“ des Herrschers unvereinbar erscheinen. Dennoch war Katharina gegenüber liberalen Ideen nicht abgeneigt.

Die autokratische Tradition in Russland kann zum einen auf die starke Stellung der Großfürsten des 12. Jahrhunderts zurückgeführt werden. Zum anderen sah man sich nach dem Untergang des Byzantinischen Reiches 1453 in der ideologischen Nachfolge des byzantinischen Kaisers (Translatio Imperii).<sup>2</sup> Doch aufgrund schwerer gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Missstände regte sich Widerstand, der durch politische Entwicklungen Westeuropas seit der Französischen Revolution verstärkt wurde. Er brachte den von Katharina gefürchteten Umsturz einen Schritt näher.

## 1.2 Russland und der Liberalismus

Es waren dramatische Umwälzungen, die Frankreich ab 1789 erschütterten und letztlich große Teile Europas in ihren Bann zogen: Das Volk erhob sich gegen das absolutistische System und gab sich 1791 erstmals eine Verfassung, an die auch die Königsmacht gebunden war. Es forderte seine Rechte ein, setz-

---

<sup>1</sup> Zitiert nach: Nolte u.a. 2014, S. 138.

<sup>2</sup> Torke 1985, S. 48.

te später sogar den amtierenden König Ludwig XVI. (1754 – 1793, reg. 1774 – 1792) ab und richtete ihn 1793 hin. Die Exekution seiner Gemahlin Marie Antoinette (1755 – 1793) folgte einige Monate später.

Gestärkt wurde das gewachsene bürgerliche Selbstbewusstsein durch liberale philosophische Theorien, deren grundlegende Norm die Freiheit des Individuums ist. Dem Menschen gestehen sie Vernunft und Selbstbestimmung zu. Dies gilt nicht nur im privaten Umfeld, sondern auch im Hinblick auf gesellschaftliche Teilhabe und wirtschaftliches sowie politisches Engagement. Über die Ideen John Lockes (1632 – 1704) hatten diese Ansätze bereits in der amerikanischen Unabhängigkeit von 1776 ihre Spuren hinterlassen.<sup>3</sup>

Für europäische Herrscher die am bestehenden System festhalten wollten, war die Französische Revolution ein Alptraum. Dies zeigt die russische Geschichte besonders deutlich. Auch die russischen Zaren mussten sich beständig mit liberalen Forderungen auseinandersetzen, was zu einer sehr ambivalenten Politik führte: Versuchten Zaren wie Katharina II., Alexander I. (1777 – 1825, reg. 1801 – 1825) und Alexander II. (1818 – 1881, reg. 1855 – 1881) sogar einige Ideen auf die russischen Verhältnisse anzupassen, so erfolgten unter Paul I. (1754 – 1801, reg. 1796 – 1801), Nikolaus I. (1796 – 1855, reg. 1825 – 1855), Alexander III. (1845 – 1894, reg. 1881 – 1894) und Nikolaus II. (1868 – 1918, reg. 1894 – 1917) harte Maßnahmen zu ihrer Unterdrückung. Dabei lässt sich jedoch kein reines schwarz-weiß-Schema zeichnen, denn es waren nicht zuletzt Katharina II. und Alexander I., die jeweils in der zweiten Phase ihrer Regierungszeit verstärkt zu reaktionären Maßnahmen griffen. Gegen den konservativen Nikolaus II. wiederum erkämpfte sich die Bevölkerung in Folge der Revolution von 1905 erstmals eine Verfassung.

Für die russische Politik stellten die liberale Forderungen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts ein ständiges Bedrohungspotenzial dar. Zwar hatte sich der Wiener Kongress (1814 – 1815) bemüht, Europa nach der Französischen Revolution sowie der napoleonischen Herrschaft eine stabile Friedensordnung zu geben und die Monarchie in Frankreich zu restaurieren. Doch auch Frankreich selbst blieb unruhig, erlebte die Julirevolution 1830 und neue Aufstände im Februar 1848. Die Erhebungen des Vormärz ließen den Funken auf die deutschen Länder überspringen und entfachten 1848/ 1849 auch dort eine von bürgerlich-liberalen Idealen getragene Revolution. Sie scheiterte jedoch am Widerstand der alten Mächte.

Für die Zaren galt es, Kontrollverlust über die Bevölkerung in Russland zu vermeiden. Allerdings beförderten Repressionen konspirative und terroristische Aktivitäten, mit denen ein schier übermächtiger Staat zu Veränderungen gezwungen werden sollte. Attentate auf hohe Persönlichkeiten und die Ermordung Alexanders II. 1881 führten zu weiteren Unterdrückungen und Verfolgungen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Heideking 2009.

Repression und mangelnde Freiheit förderten letztlich auch die Vorbereitung einer sozialistischen Revolution. Zwar waren ihre Protagonisten wie Wladimir Iljitsch Lenin (1870 – 1924) und Lev Troztkij (1879 – 1940) einer ganz anderen, keineswegs liberalen Ideologie verpflichtet. Doch trafen sich liberale und sozialistische Bestrebungen im Kampf um die Befreiung des Volkes aus einer als Tyrannei empfundenen Zarenherrschaft. Dabei musste die leninistische Ideologie allerdings rechtfertigen, warum eine sozialistische Revolution ausgerechnet in einem Agrarstaat wie Russland stattfinden sollte, der nach orthodox-marxistischer Geschichtsauffassung die Stufe zur bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft noch gar nicht erreicht hatte.

### 1.3 Wichtige liberale Grundideen

Zu den Ideen, die den zaristischen Herrschern so gefährlich erschienen, zählen etwa die Entwürfe eines Gesellschaftsvertrages durch Thomas Hobbes und John Locke. Der englische Philosoph Thomas Hobbes (1588 – 1679) versuchte angesichts der kriegerischen Unruhen im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts – Vernichtung der spanischen Armada (1588), englischer Bürgerkrieg (1642 – 1649), Dreißigjähriger Krieg (1618 – 1648) – in einem Gedankenexperiment eine Gesellschaft zu erschaffen, deren Bürger nicht täglich um ihr Leben fürchten müssten.

Dazu nahm er in seinem Werk „De cive“ (1642) zunächst einen vorstaatlichen Naturzustand an, in dem alle Menschen frei und gleich an Rechten leben würden. Doch die Knappheit der für das individuelle Überleben benötigten Ressourcen und die absolute Freiheit, die jedem ein Recht auf alles verspricht, führen in der Konsequenz zu einem permanenten Krieg aller gegen alle.<sup>4</sup>

Hobbes argumentiert jedoch, dass die Menschen über die ihnen von Gott gegebene Intelligenz eine Strategie erarbeiten können, den permanenten Kriegszustand zu überwinden: Sie verbünden sich miteinander und treten über einen fiktiven Gesellschaftsvertrag ihr „Recht auf alles“ an einen zu bestimmenden Souverän ab. Dem individuellen Bürger verbleibt nur das Recht auf Leben. Dies kann nicht abgetreten werden, da der Staat ja gerade zu seinem Schutz gegründet worden ist. Nach Hobbes besitzt der Souverän zwar absolute Macht, da er den Willen aller Bürger repräsentiert. Doch muss er auch für deren Schutz sorgen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder kann er sie nicht mehr erfüllen, zerfällt der Staat, weshalb Hobbes den Souverän auch als „Leviathan“ – als „sterblichen Gott“ – charakterisiert.<sup>5</sup> Nach diesem ist sein bekanntestes Werk von 1651 benannt.

---

<sup>4</sup> Vgl. Hobbes, 2004, S. 13313 – 13326.

<sup>5</sup> Vgl. Hobbes 2009, S. 171 – 176.

Zwar kann die fast bedingungslose Unterordnung unter einen Souverän keineswegs als freiheitlich bezeichnet werden. Vielmehr scheint Hobbes eine politische Theorie des Absolutismus bzw. eines autokratischen Staates geliefert zu haben. Doch finden sich bei genauerem Hinsehen bereits in diesem Gedankenexperiment wichtige liberale Prinzipien wie die Freiheit und Gleichheit aller Individuen, ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung sowie mindestens ein unveräußerliches Recht, das allen Menschen gleichermaßen zukommt: das Recht auf Leben.<sup>6</sup> Ferner werden der Staat sowie die Herrschaft des Souveräns nicht durch ein Gottesgnadentum legitimiert, sondern durch den selbstbestimmten Entschluss freier Menschen vertraglich begründet. Herrschaft wird somit auf eine säkularisierte Ebene gestellt.

Der englische Philosoph John Locke (1632 – 1704) wiederholte das Gedankenexperiment in seinen „Two Treatises of Government“ (1690). Die absolute Freiheit führt auch bei ihm in einen permanenten Kriegszustand, der nur durch einen Gesellschaftsvertrag beendet werden kann. Doch anders als Hobbes gesteht Locke dem Menschen zwei grundlegende, unveräußerliche Rechte zu: das Recht auf Leben sowie das Recht auf Eigentum.<sup>7</sup>

Ferner führte er erstmals das Konzept der Gewaltenteilung in sein System ein: Im Rahmen einer konstitutionellen Monarchie wird der ausführenden Gewalt eine gesetzgebende entgegengesetzt, die sie kontrolliert und begrenzt. Damit soll einer tyrannischen Autokratie, wie sie bei Hobbes in der Praxis drohen könnte, vorgebeugt werden. Um die Unabhängigkeit der Gewalten zu wahren, dürfen sie nicht von den gleichen Personen besetzt werden.<sup>8</sup>

Aufbauend auf den Ideen Lockes und in Analyse der englischen Verfassung arbeitete der französische Philosoph Charles-Louis de Montesquieu (1689 – 1755) die Idee der Gewaltenteilung in seinen „De l'esprit de lois“ (1748) weiter aus: Er unterschied erstmals klar zwischen einer Legislative (= gesetzgebende Gewalt), Exekutive (= ausführende Gewalt) und Judikative (= richterliche Gewalt). Ähnlich wie Locke inspirierte auch Montesquieu die Verfassungsväter der seit 1776 vom englischen Mutterland unabhängigen USA.<sup>9</sup> Nach einem blutigen Unabhängigkeitskrieg (1776 – 1783) trat die US-Verfassung 1787 in Kraft. Sie hat sich als sehr stabil erwiesen und gilt – mit Änderungen – bis heute.

Aus wirtschaftsliberaler Sicht muss der schottische Ökonom und Philosoph Adam Smith (1723 – 1790) erwähnt werden. In Abgrenzung zur physiokratischen Wirtschaftslehre und vor dem Hintergrund der beginnenden Industrialisierung erkannte er in der „Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of

---

<sup>6</sup> Das Recht auf Leben findet sich in Artikel 3 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 wieder.

<sup>7</sup> Locke 1821, S. 99 und 209 (I § 86, II § 27)

<sup>8</sup> Locke 1821, S. 313 – 314 (II § 143).

<sup>9</sup> Hereth 2012, S. 278.

Nations“ (1776) in Arbeit und Arbeitsteilung die Quelle gesellschaftlichen Wohlstandes. Damit grenzt er sich von der physiokratischen Wirtschaftspolitik seiner Zeit ab. Smith' Ideal ist der Gütertausch auf dem freien Markt, dessen Mechanismus nur vom Eigennutz seiner Käufer und Produzenten geprägt werde. Ausschließlich Angebot und Nachfrage regeln den Preis, <sup>10</sup> staatliche Tätigkeit sei auf drei wesentliche Punkte zu reduzieren:

Nach dem System der natürlichen Freiheit hat die Staatsregierung nur noch drei Pflichten zu beobachten, drei Pflichten freilich, die höchst wichtig aber die auch ganz einfach und für den gemeinen Menschenverstand faßlich sind. Die erste ist die Pflicht, die Nation gegen die Gewalttätigkeiten und Angriffe anderer unabhängiger Nationen zu schützen; die zweite ist die Pflicht, jedes einzelne Glied der Nation gegen die Ungerechtigkeit oder Unterdrückung jedes anderen Gliedes derselben soviel als möglich zu schützen, d.h. die Pflicht, eine genaue Rechtspflege aufrechtzuerhalten; die dritte Pflicht endlich ist die, gewisse öffentliche Werke und Anstalten zu errichten und zu unterhalten, deren Errichtung und Unterhaltung niemals in dem Interesse eines Privatmannes oder einer kleinen Zahl von Privatleuten liegen kann, weil der Gewinn daran niemals einem Privatmann oder einer kleinen Zahl von Privatleuten Entschädigung gewähren würde, obgleich er eine große Nation oft mehr als schadlos hält. <sup>11</sup>

Zu den dem Staat verbleibenden Aufgaben gehören nach Smith die Landesverteidigung, der Schutz des Eigentums und des freien Wettbewerbs sowie der Bildungsbereich. Sein geforderter Rückzug aus der Wirtschaft bedeutet in der Konsequenz, dass der Staat Kontrolle und Einfluss abgibt. Mische er sich dagegen in das freie Spiel der Marktgesetze ein, komme es zu wirtschaftlichen Fehlentwicklungen, die das Gemeinwohl gefährden würden. Ferdinand Lassalle (1825 – 1864) kritisierte diese Staatskonzeption später als „Nachtwächterstaat“.

Die Konsequenzen dieser wirkmächtigen liberalen Philosophien, mit deren Hilfe Bürger gegenüber absolutistischen Herrschern auf ihre Rechte pochten, staatliche Gewalt kontrollieren, begrenzen oder einschränken wollten, prägten die Revolutionen des 18. und 19. Jahrhundert. Spätestens seit 1789 hat sich freiheitliches Gedankengut über ganz Europa verbreitet. Absolutistische Kräfte sahen ihre Macht bedroht. In Russland führten sie zu Auseinandersetzungen, die über ein Jahrhundert anhielten.

Um die politischen Auseinandersetzungen und Konflikte zwischen liberalen und autokratischen Strömungen in Russland darzustellen, wird sich die vorliegende Arbeit an den zaristischen Regierungen orientieren. Denn die autokratischen

---

<sup>10</sup> Smith 2009, S. 61.

<sup>11</sup> Smith 2009, S. 703.

Entscheidungen des jeweiligen Herrschers gaben den Rahmen für alle innenpolitischen Entwicklungen vor. Gesellschaftliche Strömungen gleich welcher Art reagierten darauf und provozierten wiederum die Zaren zu neuen Handlungen.

---

Hinweis: Datumsangaben erfolgen nach dem gregorianischen Kalender.

## **2 Russland zur Zeit der Französischen Revolution**

### **2.1 Katharina II. (1762 – 1796)**

Katharina hatte 1745 als Sophie Friederike Auguste von Anhalt-Zerbst den russischen Thronfolger und späteren Zaren Peter III. (1728 – 1762, reg. 1762) geheiratet. Nach dessen Sturz und von ihr gebilligter Ermordung am 18. Juli 1762 war sie ihm als Katharina II. auf den Zarenthron gefolgt.

Ihre Herrschaft kann in zwei große Abschnitte unterteilt werden, die ihre Zäsur in der Französischen Revolution von 1789 finden: Während Katharina zunächst als Vertreterin eines aufgeklärten Absolutismus gelten kann, die von Montesquieus Staatslehre ebenso beeinflusst war wie von wirtschaftsliberalen Ideen der schottischen Aufklärung um Adam Smith, so distanzierte sie sich angesichts der französischen Ereignisse vor allem von der Umsetzung gesellschaftlicher Freiheiten in Russland.<sup>12</sup> Jedoch darf ihre erste Regierungsphase bis 1789 nicht als eine vollkommen liberale Phase missverstanden werden. Denn auch sie war klar autokratisch geprägt, zeigte aber eine viel größere Bereitschaft der Zarin, einige der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen liberalen Ideen zu übernehmen.

#### **2.1.1 Zur Lage in Russland**

Zwar galt Russland seit dem 16. Jahrhundert als europäische Großmacht, doch war diese Stellung innenpolitisch keineswegs gefestigt. Im Gegenteil: Seine gesellschaftliche Struktur war genauso reformbedürftig wie Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches. Eine Verfassung besaß es bis 1905 nicht.<sup>13</sup> Sein autokratisch-absolutistisches System war seit Peter I., dem Großen (1672 – 1725) etabliert. Die Zaren stützten sich in ihrer Regierungsführung auf zentralistische Institutionen wie die staatliche Verwaltung, den Hof und die Armee.<sup>14</sup>

Durch die schon unter Peter III. begonnenen und unter Katharina weitergeführten Säkularisierungsmaßnahmen gegenüber der orthodoxen Kirche war auch diese als Stütze zaristischer Macht hinzugekommen. Die Säkularisierung des Kirchenlandes schwächte die Kirche und gab Katharina zusätzliche Güter in die Hand, die sie an ihre Günstlinge verschenken konnte, um sich letztere gewo-

---

<sup>12</sup> Vgl. Leontovitsch 1974, S. 21.

<sup>13</sup> Oberländer 1981, S. 618.

<sup>14</sup> Nolte 2006, S. 107.

gen zu halten. Zum anderen machte es die Kirche nun von der Versorgung durch den Staat abhängig. Über den sonntäglichen Kirchgang und die Beichtpflicht konnte man sie zur Kontrolle der Bevölkerung einsetzen.<sup>15</sup>

Doch trotz des autokratischen Herrschaftssystems musste die Zarin in der Regierungspraxis Abhängigkeiten berücksichtigen: Politik gegen den Adel, gegen die großen Gruppierungen am Hof oder die traditionelle Gesetzgebung zu führen konnte Opposition und sogar die Gefahr eines Putsches heraufbeschwören.

Wirtschaftlich war Russland zu Katharinas Zeit ein Agrarstaat, der zwar seine Außenhandelsgewinne hatte steigern können. Doch lag der Außenhandel noch nicht einmal in Händen einheimischer Kaufleute, da es diesen an Kapital und der internationalen Marktkenntnis fehlte. Stattdessen waren hier zunächst Niederländer, im 19. Jahrhundert dann englische Kaufleute führend.<sup>16</sup> Dieser Unterentwicklung des russischen Engagements im Außenhandel stand Ende des 18. Jahrhunderts das Bedürfnis des russischen Hofes sowie des Adels nach luxuriöser Lebensweise ähnlich den europäischen Höfen gegenüber. Importierte Waren wie Kaffee, Zucker, Wein, Wollstoffe und Galanteriewaren kamen ausschließlich der oberen Klassen des Adels zu Gute.<sup>17</sup>

Die Größe der Bevölkerungsgruppen im Jahr 1795 veranschaulicht folgende Tabelle:<sup>18</sup>

Bevölkerungsgruppe	Größe	Anteil
<b>Adelige</b>	725.000	1,9%
<b>Stadtbewohner</b>	1.500.000	4,0%
<b>Bauern</b>	32.600.000	87,2%
- Staatsbauern	13.000.000	39,9% aller Bauern
- Leibeigene	19.600.000	60,1% aller Bauern
<b>Gesamtbevölkerung</b>	37.400.000	100,0%

Nicht weniger als 52,4% aller Russen befanden sich im Rechtszustand der Leibeigenschaft. Diese war erblich und bezeichnet den Zustand persönlicher Abhängigkeit von einem Leiherrn. Die betroffene Person war abgaben- und dienstpflchtig: Sie war verpflichtet, neben der Bewirtschaftung des eigenen Feldes oder Gartens die Ländereien ihres Besitzers zu bestellen. Bewegungsfreiheit und Eigentumsfähigkeit des Leibeigenen unterlagen starken Einschränkungen.

<sup>15</sup> Nolte 2006, S. 108 – 109; Oswalt 1985, S. 281

<sup>16</sup> Hildermeier 2013, S. 630.

<sup>17</sup> Nolte 2006, S. 106.

<sup>18</sup> Oberländer 1981, S. 619.

gen. Der Gutsherr seinerseits war zur Bereitstellung von Arbeitsgerät verpflichtet, ebenso zur Sicherung des bäuerlichen Unterhalts – was jedoch nur selten die schlimmste Not milderte.

Vor allem aber fielen ihm polizeiliche, fiskalische und gerichtliche Aufgaben zu, so dass sein Gut praktisch einen geschlossenen Rechtsraum bildete. Es regierte Willkür, die durch unklare Zuordnungen von Befugnissen noch verstärkt wurde: So konnten Bauern beispielsweise gegen ihren Willen verheiratet, ins Militär eingezogen oder nach Sibirien verschickt werden. Abgesehen von ihrer Unmenschlichkeit lähmte die Leibeigenschaft auch jede Form von Eigeninitiative, da dem Bauern die bestellten Felder ebensowenig gehörten wie ihre Erträge – was ein großes Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung Russlands war.<sup>19</sup>

Doch auch der Grundbesitzer war in ein autoritäres System eingebunden, in welchem einzelne, ihm übergeordnete Personen viel Macht besaßen, der er sich zu fügen hatte. Außerhalb seines Gutes unterstand er dem für sein Gouvernement zuständigen Generalgouverneur. An der Spitze des Systems regierte der Zar. Diese Abhängigkeitsform war dazu geeignet, Eigeninitiative und politisches Verantwortungsbewusstsein zu unterdrücken – was sie im Sinne eines autokratischen Absolutismus ja auch sollte. Noch 1862, zu Zeiten Alexanders II., schrieb ein Beamter der Geheimpolizei in einem Bericht:

Die russischen Stände sind irgendwie von gesellschaftlicher Aktivität entwöhnt und erwarten selbst bei ihren dringendsten Bedürfnissen Anleitung durch die Regierung.<sup>20</sup>

## 2.1.2 Katharina und der Liberalismus

Katharina waren politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Missstände des russischen Reiches bewusst. Im Sinne einer aufgeklärten Herrscherin wollte sie diese zum Wohle des Volkes durch Reformen beseitigen, die von liberalen Ideen inspiriert waren. So dachte sie an die gesetzliche Verankerung religiöser Toleranz und an die Humanisierung des harten Strafrechtes ebenso, wie an eine Verbesserung der bäuerlichen Situation, die Einführung der Gewaltenteilung und die Gewährung weitestgehender wirtschaftlicher Freiheiten. Ihren Alleinherrschaftsanspruch stellte sie aber zu keiner Zeit in Frage: Die angestrebte Gewaltenteilung sollte nur auf lokaler Ebene verwirklicht werden.<sup>21</sup>

Katharina wollte ein neues Gesetzbuch erstellen, das von einer Gesetzgebenden Kommission auszuarbeiten war. Wie gesehen sollte dabei die Große Instruktion der Zarin von 1767 als Leitfaden dienen. Darin findet sich die eigen-

---

<sup>19</sup> Diestelmeier 1985, S. 86 – 87.

<sup>20</sup> Zitiert nach: Diestelmeier 1985, S. 89 – 90.

<sup>21</sup> Vgl. Leontovitsch 1974, S. 21.

tümlich konstruierte Idee einer autokratisch regierten Gesellschaft freier Individuen. Zunächst rechtfertigte sie die große Machtstellung des Herrschers mit der Größe des Landes, argumentierte dann aber mit der „natürlichen Freyheit“ seiner Bürger:

13. Was ist aber der Endzweck einer souverainen Regierung? Keines wegese die Menschen ihrer natürlichen Freyheit zu berauben, sondern die Handlungen derselben zu Erlangung der höchsten Wohlfahrt einzuleiten. [...]
37. In einem Staate, das ist, in einer Versammlung von Menschen, die in Gesellschaft leben, in welcher es Gesetze giebt, kann die Freyheit in nichts anderem bestehen, als dasjenige zu thun, was man wollen soll, und nicht gezwungen zu seyn, dasjenige zu thun, was man nicht wollen soll.<sup>22</sup>

Die 1767 zusammengetretene Kommission kam allerdings zu keinem Ergebnis.<sup>23</sup> Sie wurde zu Beginn des russischen Krieges gegen das Osmanische Reich (1768 – 1774 ) aufgelöst.

Ein genauerer Blick auf die Große Instruktion zeigt aber, dass es sich bei der von Katharina zugestandenen „Freiheit“ keineswegs um die Freiheit zur individuellen Selbstentfaltung handelte, sondern um die Freiheit „dasjenige zu thun, was man wollen soll“. Die Inhalte dazu werden in einer straffen autokratischen Hierarchie nicht zuletzt durch die angesprochenen Gesetze angeordnet.

Doch Katharina war liberalen Ideen nicht abgeneigt, weshalb sie sich auch um den französischen Aufklärer d'Alembert (1717 – 1783) als Erzieher für ihren Sohn, den späteren Zaren Paul I. bemühte. D'Alembert lehnte jedoch ab. Sie stand in brieflichem Kontakt mit Voltaire (1694 – 1778) und lud Dennis Diderot (1713 – 1784) von 1773 bis 1774 für ein halbes Jahr nach Petersburg ein.

Auf ökonomischem Gebiet erkannte Katharina das Recht auf Privateigentum an<sup>24</sup> und lehnte eine staatliche Lenkung der Wirtschaft ab. Diese Haltung ist stark von John Locke sowie von Adam Smith inspiriert. Er vertritt darin die These, dass sich das Wirtschaftsleben im Rahmen eines freien Wettbewerbs von selber regele. Dem Staat weist er vor allem die Aufgabe zu, die Rahmenbedingungen des freien Wettbewerbs zu sichern.<sup>25</sup> Der russische Gelehrte Simon Desnickij hatte bei Smith in Glasgow studiert und machte sich nach seiner

---

<sup>22</sup> Zitiert nach: Nolte u.a. 2014, S. 138.

<sup>23</sup> Nolte u.a. 2014, S. 137.

<sup>24</sup> Leontovitsch 1974, S. 24.

<sup>25</sup> Vgl. Smith 2009.

Rückkehr um Druck und Verbreitung von dessen Vorlesungsnachschriften in Russland verdient.<sup>26</sup> Er verfasste Denkschriften für Katharina und nahm auch Einfluss auf das Kapitel zur Finanzverwaltung in ihrer Großen Instruktion.<sup>27</sup>

Seit ihrem Herrschaftsantritt 1762 verringerte sich die Zahl staatlicher Monopole und 1775 verkündete sie die Handels- und Gewerbefreiheit. Staatliche Eingriffe gab es nur in solchen Wirtschaftsbereichen, in denen das private Engagement des Adels oder der Kaufmannsschicht zu gering war.<sup>28</sup>

Wirtschaftliche Maßnahmen seitens des Staates waren in den 1770er Jahren aus zwei Gründen notwendig: Denn zum einen waren einer 1771 ausgebrochenen Pestepidemie ein Fünftel der Moskauer Bevölkerung und zwei Fünftel des dortigen Kaufmannsstandes zum Opfer gefallen. Zum anderen war es 1773 und 1774 zum Pugatschow-Aufstand gekommen. Wie schon einige Vorgänger hatte sich auch Jemeljan Iwanowitsch Pugatschow (1742 – 1775) für (den ermordeten) Zaren Peter III. ausgegeben und eine schwere Volkserhebung angeführt. Sie ging von Westsibirien aus und wurde von Kosaken, Tataren sowie Kalmücken unterstützt. Die Ziele der Beteiligten waren nicht einheitlich, doch wurden vor allem die Errichtung eines Bauernstaates sowie Pugatschows Krönung zum Zaren angestrebt. Der Aufstand wurde zwar niedergeschlagen und Pugatschow hingerichtet, doch waren schwere wirtschaftliche Schäden im Ural und in Sibirien die Folge.<sup>29</sup>

Gegenüber Adel und Stadtbewohnern erkannte Katharina in Gnadenurkunden von 1785 verschiedene Privilegien aber auch Pflichten an. An den Adel gerichtet wurden darin dessen bestehende Rechte bestätigt. Sie garantierte ihm seinen Grundbesitz als uneinziehbares Privateigentum:

9. Ohne Gericht verliert kein Wohlgeborener seine Ehre.
10. Ohne Gericht verliert kein Wohlgeborener sein Leben.
11. Ohne Gericht verliert kein Wohlgeborener sein Eigentum.
12. Ein Wohlgeborener wird nur von Seinesgleichen gerichtet. [...]
15. Ein Wohlgeborener wird nicht körperlich gestraft. [...]
17. Wir bestätigen für alle Zeiten und nachfolgenden Generationen dem russischen wohlgeborenen Adel Freizügigkeit und Freiheit. [...]

---

<sup>26</sup> Hildermeier 2013, S. 624.

<sup>27</sup> Madariaga 2006, S. 46.

<sup>28</sup> Knabe 1989, S. 636 – 637.

<sup>29</sup> Madariaga 2006, S. 77 – 86 und 219

23. Das erbliche Gut eines Wohlgeborenen, der wegen eines schweren Verbrechens verurteilt werden sollte, soll an seine gesetzlichen Erben übergehen.<sup>30</sup>

Ferner durfte sich der Adel in den Gouvernements zu Gesellschaften vereinigen und zur Regelung gemeinsamer Bedürfnisse den Gouverneur anrufen. Ebenso sollte der Adel stärker in die lokale Verwaltung eingebunden werden. Doch auch dies durfte die zaristische Autokratie nicht gefährden.<sup>31</sup>

Die gleichzeitig erlassene Urkunde für Stadtbewohner billigte deren Recht auf Versammlungsfreiheit und auf Bildung einer Stadtgemeinde. Eine Bürgerversammlung sollte alle 3 Jahre auf Befehl und Erlaubnis des Gouverneurs zusammentreten. Wegen allgemeiner Bedürfnisse durfte sie sich auch an diesen wenden. Jede Stadt sollte ein Einwohnerverzeichnis in Form eines Bürgerbuches anlegen. Zur Stadtverwaltung durften ein allgemeiner sowie ein sechsstimmiger Stadtrat gewählt werden. Hildermeier verweist darauf, dass die praktische Umsetzung der Reformen zwar noch wenig erforscht ist, dass aber besonders im Petersburger Gouvernement die sechsstimmigen Räte sehr engagiert gewesen zu sein scheinen.<sup>32</sup>

Die Zensur handhabte Katharina zunächst recht tolerant, wodurch ein gewisses Minimum an Meinungs- und Pressefreiheit gewährleistet war und Sozialkritik geäußert werden konnte. Ein gutes Beispiel stellen die satirischen Zeitschriften der Zeit dar. Eine erste Satirezeitschrift geht 1759 auf den Petersburger Theaterdirektor Alexander Sumarokow (1717 – 1777) zurück.<sup>33</sup> Gegenstand seiner Satiren waren die Kritik an Ignoranz und Provinzialismus. Sogar die Zarin selber beteiligte sich über ihren Privatsekretär mit einer Zeitschrift unter dem Titel „Allerlei Dinge“ zwischen 1769 und 1770 an diesen Publikationen.

Doch es sind zwei grundsätzliche Satireströmungen zu unterscheiden: Während die eine – welche auch Katharina vertrat – ihre Kritik auf den Menschen beschränkte und eine Verbesserung der Situation durch eine Verbesserung des Individuums erreichen wollte, kritisierte die andere gesellschaftliche Missstände, vor allem die Leibeigenschaft. Diese Satire verlangte soziale und politische Reformen,<sup>34</sup> wodurch sie sich für das autokratische System als gefährlich erweisen konnte.

---

<sup>30</sup> Zitiert nach: Nolte u.a. 2014, S. 141.

<sup>31</sup> Goehrke 1972, S. 203 – 204.

<sup>32</sup> Vgl. Hildermeier 2013, S. 524 – 526.

<sup>33</sup> Vgl. Hildermeier 2013, S. 651.

<sup>34</sup> Tschizewskij 1961, S. 52.

1783 hob Katharina das Staatsmonopol auf Druckereien auf, womit es auch Privatpersonen erlaubt wurde, eine Druckerei einzurichten. Die Folge war ein enormer Anstieg gedruckter Literatur: Mit fast 8.000 Titeln erschienen gegen Ende des 18. Jahrhunderts fast dreimal so viele Werke wie in den zwei Jahrhunderten zuvor.<sup>35</sup>

Eine schwierige Aufgabe stellte Katharinas Vorhaben dar, die Lage der Leibeigenen zu verbessern, was im Idealfall die Bauernbefreiung bedeutet hätte. Da aber jede diesbezügliche Regelung in die Besitzrechte des Adels eingriff, musste sie mit dessen Opposition rechnen. Das galt ebenso für Katharinas Nachfolger, die sich diesem drängenden Problem zuwandten.<sup>36</sup> Um den Widerstand möglichst klein zu halten kam eine radikale Maßnahme wie die sofortige, völlige Befreiung der Bauern nicht in Frage. In der Großen Instruktion von 1767 hieß es dazu:

260. Man muss nicht auf einmal und durch ein allgemeines Gesetz vielen Leibeigenen die Freyheit schenken. [...]

263. Dabey ist aber sehr nötig, daß man denjenigen Ursachen zuvorkomme, die so oft zu Empörung der Leibeigenen gegen ihre Herren Anlaß gegeben haben. Ohne Erkenntniß dieser Ursachen, ist es unmöglich, ähnlichen Vorfällen durch Gesetze zuvorzukommen, obgleich die Ruhe der einen und der anderen davon abhängt.<sup>37</sup>

Im Hinblick auf mögliche Aufstände sollte also deeskalierend gewirkt und die Befreiung durch kleine Schritte eingeleitet werden: etwa durch die Verbesserung bzw. Sicherung der bäuerlichen Eigentumsrechte. Für die Zeit nach der angestrebten Befreiung dachte Katharina an eine vertragliche Regelung zwischen Freigelassenem und Gutsherrn, um die agrarwirtschaftliche Nutzung der Ländereien weiterhin sicherzustellen:

Wenn es in manchen Staaten irgendwelche Staatsraison oder irgendein privater Nutzen nicht erlaubt, die Bauern zu befreien, in der Befürchtung, dass durch deren Flucht der Grund und Boden nicht unter dem Pflug bliebe, so kann man ein Mittel finden, um diese Bauern an Grund und Boden sozusagen festzubinden, nämlich ihnen selbst und ihren Kindern ihren Grund und Boden solange zu überlassen, wie sie diesen, dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag gemäß, für einen Preis oder eine Abgabe, die den Früchten von diesem Grund und Boden entspricht, bebauen.<sup>38</sup>

---

<sup>35</sup> Hildermeier 2013, S. 651.

<sup>36</sup> Leontovitsch 1974, S. 27.

<sup>37</sup> Zitiert nach: Nolte u.a. 2014, S. 139.

<sup>38</sup> Zitiert nach: Leontovitsch 1974, S. 28.

Katharinas konkrete Schritte zur Bauernbefreiung zeigen aber ein widersprüchliches Bild. Zwar ließ sie die öffentliche Versteigerung von Leibeigenen verbieten,<sup>39</sup> was zumindest auf dem Papier zu einer Verbesserung ihrer Situation beitrug. Doch hielt sie das nicht davon ab, zigtausende Bauern wie eine Ware an ihre Günstlinge zu verschenken und die Leibeigenschaft auch in den Süden Russlands auszudehnen.<sup>40</sup>

Bauern die es wagten, Bittschriften direkt an die Zarin zu übermitteln drohten seit 1765 schwere Strafen: Sie reichten von der Prügelstrafe bis hin zur Zwangsarbeit (Katorga).<sup>41</sup> Zudem nahm Katharina den Bauern das Recht, ihren Gutsherrn vor Gericht zu verklagen.<sup>42</sup> Zwar hatte es sich nur auf den ohnehin seltenen Verdacht des Hochverrats bezogen,<sup>43</sup> doch das ändert nichts daran, dass dem Bauernstand ein weiteres Recht genommen und seine Stellung somit weiter verschlechtert wurde.

## **2.2 Zäsur: Die Französische Revolution**

Um die Einstellung Katharinas und ihrer Nachfolger zur Französischen Revolution und die beständige zaristische Angst vor einem politischen Umsturz besser zu verstehen, soll an dieser Stelle ein kurzer Abriss der französischen Ereignisse gegeben werden. Besonderes Interesse in diesem Zusammenhang verdienen die Deklaration der Bürger- und Menschenrechte, die Terrorherrschaft der Jakobiner und die Hinrichtung des französischen Königs sowie seiner Gemahlin.

### **2.2.1 Die Ursachen**

Die Ereignisse im Frankreich des Jahres 1789 haben ihre tiefere Ursache in einer schweren Wirtschaftskrise, die durch Kriege, eine verfehlte Finanzpolitik und eine verschwenderische Hofhaltung hervorgerufen wurde. In dem naiven Glauben, eine öffentliche Reformbereitschaft angesichts des hochdefizitären Staatshaushalts herzustellen, veröffentlichte Finanzminister Jacques Necker (1732 – 1804) 1781 erstmals den französischen Haushalt: Die Ausgaben überstiegen mit fast 120 Millionen Livres die Einnahmen um gut 20%. Fast die Hälfte der Verbindlichkeiten entfiel auf die Schuldentilgung und auch die luxuriöse Hofhaltung schlug mit 6% zu Buche.<sup>44</sup> Die Empörung des Dritten Standes aus

---

<sup>39</sup> Weiss 1978, S. 212.

<sup>40</sup> Tschizewskij 1961, S. 42 und Goehrke 1972, S. 196.

<sup>41</sup> Vgl. Nolte u.a. 2014, S. 136 – 137.

<sup>42</sup> Schalhorn 1985g, S. 226.

<sup>43</sup> Schmidt 1997, S. 94.

<sup>44</sup> Vgl. Nicklas 2009; Hobsbawm 2004, S. 115 – 116.

Bürgertum und Bauern – dem einzigem Stand, der überhaupt Steuern zahlte – war groß. Adel und Klerus besaßen als erste Stände des Staates Steuerprivilegien. Doch auch in diesen gesellschaftlichen Kreisen war man empört über Neckers Vorstoß. Die ohnehin unbeliebte, als verschwenderisch geltende Königin Marie Antoinette setzte bei Ludwig XVI. die Absetzung des Finanzministers durch. Erst sieben Jahre später setzte ihn der König erneut in dieses Amt ein.

Um die Krise zu lösen berief Ludwig XVI. 1788 die Generalstände nach Versailles, die dort ab Mai 1789 tagten. Zwar konnte es der Dritte Stand mit Neckers Hilfe durchsetzen, genauso viele Abgeordnete wie der Erste und Zweite Stand zusammen in die Versammlung zu schicken. Doch sie spaltete sich zum einen an der Verfahrensfrage, ob nach Ständen oder nach Köpfen abgestimmt werden sollte, sowie an der Forderung nach einer Verfassung für Frankreich. Deshalb erklärten sich die Abgeordneten des Dritten Standes mit einigen liberal gesinnten Überläufern der beiden anderen Stände am 17. Juni in einem revolutionären Akt zur Nationalversammlung. Diese vertrat den Anspruch, das gesamte französische Volk zu repräsentieren. Im Ballhaus von Versailles schwor man sich am 20. Juni 1789, nicht eher auseinander zu gehen, bis Frankreich eine Verfassung erhalten hat. Dieses Ereignis ging als „Ballhausschwur“ in die Geschichte ein.<sup>45</sup>

In der angespannten Situation kursierten Gerüchte über Truppenzusammenziehungen. Der König entließ erneut seinen Finanzminister sowie einige andere, um sie durch konservative Politiker zu ersetzen. Die Stimmung kochte über und am 14. Juli 1789 erstürmte die Pariser Bevölkerung in einer spontanen Aktion die Bastille. Sie diente seit dem 17. Jahrhundert als Staatsgefängnis und galt als Symbol für politischen Despotismus.<sup>46</sup>

## **2.2.2 Die Deklaration der Bürger- und Menschenrechte**

Am 4. August 1789 beschloss die Nationalversammlung die Abschaffung aller Feudal- und Steuerprivilegien, womit sie die Bauernbefreiung einleitete. Am 26. August folgte die Erklärung der Bürger- und Menschenrechte, um die drei Wochen zuvor gefassten Beschlüsse zu legitimieren und einen Rahmen für die noch auszuarbeitende Verfassung zu konstruieren. Sie basierte auf liberalen Grundprinzipien wie der Gleichheit und Freiheit aller Menschen, ihrem Recht, sich an der Gesetzgebung zu beteiligen, ebenso finden Gewaltenteilung sowie Presse- und Meinungsfreiheit ihren Platz. Das war mit dem bisherigen absolutistischen System des Ancien Regime natürlich unvereinbar. In der Erklärung heißt es:

---

<sup>45</sup> Vgl. Pelzer 2009a.

<sup>46</sup> Pelzer 2009a. Zur Symbolgeschichte der Bastille siehe Lüsebrink/ Reichardt 1990.

- Art. I: Die Menschen sind und bleiben von Geburt an frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im Allgemeinenutzen begründet sein.
- Art. II: Das Ziel einer jeden politischen Vereinigung besteht in der Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung. [...]
- Art. VI: Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger sind berechtigt, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Gestaltung mitzuwirken. Ob es schützt oder straft: es muß für alle gleich sein. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, haben sie auch gleichermaßen Zugang zu allen Würden, Stellungen oder öffentlichen Ämtern, je nach ihren Fähigkeiten, ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und Talente. [...]
- Art. XI: Freie Gedanken und Meinungsfreiheit ist eines der kostbarsten Menschenrechte; jeder Bürger kann daher frei schreiben, reden und drucken, unter Vorbehalt des Mißbrauchs dieser Freiheit in den gesetzlich festgelegten Fällen. [...]
- Art. XIV: Die Bürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Vertreter die Notwendigkeit der öffentlichen Ausgaben festzustellen, diesen frei zuzustimmen, ihre Verwendung zu überprüfen und ihre Höhe, Veranlagung, Eintreibung und Erhebungszeitraum zu bestimmen. [...]
- Art. XVI: Jede Gesellschaft, in der die Garantie dieser Rechte nicht erfolgt, und die Gewaltenteilung nicht festgeschrieben ist, hat keine Verfassung. [...] <sup>47</sup>

### 2.2.3 Hinrichtung des Königs und jakobinischer Terror

Vor dem Hintergrund der Gefahr einer Intervention ausländischer Mächte in Frankreich, mit deren Hilfe die alten politischen Zustände wieder hergestellt werden sollten, und der im Juni 1791 missglückten Flucht des Königs ins Ausland, durch die seine geheimen Verbindungen mit französischen Emigranten und dem Wiener Hof aufgedeckt wurden, radikalisierte sich die Revolution: Die Gruppe der Girondisten forderte eine präventive Kriegserklärung, die Jakobiner wollten die Abschaffung der Monarchie.

---

<sup>47</sup> Zitiert nach: Lautemann/ Schlenke 1981, S. 200 – 201.